

Gesetzestext

§ 309 SGB III Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

§ 2 SGB VII Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. bis 13 c) ...

14. Personen, die
- a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
 - b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird,
15. Personen, die
- a) ...
 - b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,
 - c) ...
16. bis 17.
- (2) bis (4) ...

§ 8 SGB VII Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

- 1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
- 2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,

3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 125 SGB VII Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes

(1) Die Unfallkasse des Bundes ist zuständig

1. ...
2. für die Bundesagentur für Arbeit und für Personen, die als Meldepflichtige nach dem Zweiten oder Dritten Buch versichert sind,
3. bis 9. ...

(2) bis (3) ...

§ 136 SGB VII Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(1) bis (2)

(3) Unternehmer ist

1. derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 15 versicherten Rehabilitanden der Rehabilitationsträger,
3. bei Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 14 Buchstabe b der Sachkostenträger,

4. bis 7.

(4)

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext	1
Inhaltsverzeichnis	4
Stichwortverzeichnis	5
1 Allgemeines	6
2 Versicherte Personenkreise	6
2.1 Meldepflichtige nach § 309 SGB III	6
2.1.1 Meldepflichtige Personen	6
2.1.2 Aufforderung durch die AA	7
2.1.3 Aufsuchen der AA oder einer anderen Stelle	8
2.1.4 zuständige Unfallkasse	9
2.2 Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b) SGB VII	9
2.3 Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII	9
2.4 Versicherter Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII	10
3 Gegenstand der Versicherung	10
4 Zuständiger Versicherungsträger	11
5 Umfang der Leistung	11
6 Zusammenarbeit mit der Unfallkasse	11
7 Verfahren	12
8 Vordruck	12

Stichwortverzeichnis

Abgrenzung	(2.26)
Allgemeines	(1.1), (2.23)
Arbeitslosmeldung	(2.4)
Aufforderung der Arbeitsagentur	(2.7)
Aufforderung	(2.9)
Aufsuchen	(2.14)
Ausdrückliche Willenserklärung	(2.8)
Ausnahme Rehabilitanden	(2.18)
Beendeter Leistungsbezug	(2.5)
Begleitperson	(2.6)
Begriff des Unfalls	(3.1)
Benennung Ansprechpartner	(6.3)
Bestimmte und andere Stellen	(2.15)
Eigenverantwortliche Stellensuche	(2.13)
Entscheidung durch Verwaltungsakt	(6.4)
Geltungsbereich	(5.2)
Innerer Zusammenhang	(3.2)
Leistungen zum Lebensunterhalt	(2.27)
Leistungsakte	(7.2)
Lernende	(2.20)
Lernende Rehabilitanden	(2.21)
Meldepflichtige Personen	(2.2)
Meldepflichtiger nach § 309 SGB III	(2.3)
Meldung nach Weiterbildungsmaßnahme	(2.11)
Persönliche Rückgabe der Vermittlungsvorschlags	(2.12)
Rückwirkender Entzug des Leistungsanspruchs	(6.5)
Teilnehmer an Maßnahmen	(2.17)
Unfallanzeige	(6.2), (8)
Unfallkasse des Sachkostenträgers	(2.19)
Verfahren in der Arbeitsagentur	(7.1)
Versicherter Personenkreis	(2.1)
Vorbereitende Maßnahmen	(2.24)
Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	(2.25)
Vorstellungsgespräch auf Veranlassung der AA	(2.9)
Vorstellungsgespräch ohne Veranlassung der AA	(2.10)
Wegeunfall	(3.3)
Zusammenarbeit mit der Unfallkasse	(6.1)
Zuständiger Unfallversicherungsträger	(2.22)
Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes	(2.16)
Zuständigkeit bei Meldepflichtigen	(4.1)
Zuständigkeit des Reha-Trägers	(4.2)

Geschäftsanweisungen

1 Allgemeines

Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben, unterliegen dem gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung. Für sie ist die Unfallkasse des Bundes der Träger der Unfallversicherung (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

**Allgemeines
(1.1)**

2 Versicherte Personenkreise

2.1 Meldepflichtige nach § 309 SGB III

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 a) sind Personen, die der Meldepflicht nach § 309 SGB III unterliegen, gegen Unfall versichert, wenn sie von einer Agentur für Arbeit aufgefordert werden, die Arbeitsagentur oder eine andere Stelle aufzusuchen. Damit wird der Personenkreis in persönlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht und nach dem Zweck des Weges oder Aufenthaltes abgegrenzt.

**Versicherter Personenkreis
(2.1)**

2.1.1 Meldepflichtige Personen

(1) Es werden nicht alle Personen, die sich bei einer Arbeitsagentur melden, unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt. § 2 Abs. 1 Nr. 14 a) setzt voraus, dass die Personen in einer engeren Beziehung zu einer Agentur für Arbeit stehen. Das ist immer dann der Fall, wenn sie der Meldepflicht unterliegen; sie ist zwingende Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung. Der Meldepflicht unterliegen auch Ausbildungs- und Arbeitssuchende, wenn ihr Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis endet (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 6 SGB III) oder wenn ein Ausbildungsverhältnis gesucht wird (§ 38 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 309 SGB III).

**Meldepflichtige Personen
(2.2)**

(2) Der Meldepflicht nach § 309 SGB III unterliegt der Arbeitslose während der Zeit, für die er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III hat. Das gilt auch, wenn der Anspruch ruht und während des Zeitraums zwischen Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag. Das gilt auch für das Widerspruchs- und Klageverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, wenn es den Anspruch auf Leistungen zum Gegenstand hat. Die Meldepflicht beginnt, wenn der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragt hat, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen gezahlt werden. Weil die persönliche Arbeitslosmeldung zugleich als Antrag auf Alg gilt (§ 323 Abs. 1 SGB III), besteht von diesem Zeitpunkt an auch der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Meldepflichtiger nach § 309 SGB III
(2.3)**

(3) Arbeitslose, die sich zur Arbeitsagentur begeben, um dort Leistungen nach dem SGB III zu beantragen, zählen noch nicht zum Personenkreis der Meldepflichtigen. Deshalb unterliegt der Arbeitslose auf dem Weg zur Arbeitslosmeldung oder Antragstellung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Arbeitslosmeldung
(2.4)**

(4) Ein Arbeitsloser, dessen Anspruch auf Alg erschöpft ist, unterliegt nicht der Meldepflicht und gehört daher nicht zum Personenkreis der nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 a SGB VII versicherten Personen. Ist er weiterhin bei der Arbeitsagentur gemeldet und stellt sich auf Vorschlag der Arbeitsagentur bei einem Arbeitgeber vor oder sucht auf Aufforderung der Arbeitsagentur sie persönlich auf, besteht kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Beendeter Leistungsbezug
(2.5)

(5) Wird der Meldepflichtige von einer Person begleitet, unterliegt die Begleitperson nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Begleitperson
(2.6)

2.1.2 Aufforderung durch die AA

(1) Erst auf Grund einer Aufforderung einer Dienststelle der BA die Arbeitsagentur aufzusuchen tritt der Unfallversicherungsschutz ein. Die Vorschrift präzisiert die Voraussetzungen, die an die Aufforderung durch die Arbeitsagentur zu stellen sind; allgemeine Hinweise, Empfehlungen und die Aushändigung von Merkblättern begründen den Versicherungsschutz nicht. Der Versicherungsschutz ist auch nicht sichergestellt, wenn ein Dritter (privater Arbeitsvermittler) den Arbeitslosen auffordert.

Aufforderung der Arbeitsagentur
(2.7)

(2) Die Aufforderung ist unerlässliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Es muss sich um eine Willensäußerung handeln, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der BA steht und erkennen lässt, dass die BA ein bestimmtes Verhalten (z.B. persönliche Vorsprache bei einem potentiellen Arbeitgeber) vom Arbeitslosen erwartet. Selbst eine mit einer zeitlich unbestimmten Bitte oder Empfehlung umschriebene Äußerung der Arbeitsagentur kann eine „Aufforderung“ darstellen. Der Zweck der Vorschrift ist auch gegeben bei einem von der Agentur anberaumten Beratungsgespräch vor Beendigung eines wirksam gekündigten Arbeitsverhältnisses.

Ausdrückliche Willenserklärung
(2.8)

Bei der Aufforderung, die Arbeitsagentur oder eine andere Stelle aufzusuchen, muss es sich um eine ausdrückliche Willenserklärung des sachlich zuständigen Mitarbeiters der Arbeitsagentur handeln. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil BSG vom 8.12.1994 – 2 RU 4/94) braucht die Aufforderung weder rechtswirksam noch überhaupt eine Rechtsgrundlage vorhanden sein. Dem Versicherten kann nicht zugemutet werden, die Rechtmäßigkeit der Aufforderung nachprüfen zu müssen. Die Aufforderung ist formlos. Die persönliche Aufforderung sollte zeitlich bestimmt sein. Spricht ein Meldepflichtiger bei der Agentur vor, ohne dass er zur Meldung aufgefordert wurde, und wird diese Vorsprache als Meldung anerkannt, weil der Zweck der an sich für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Meldung erreicht wird, so steht er unter dem Versicherungsschutz.

(3) Wird aufgrund eines Vermittlungsvorschlages mit Rechtsfolgenbelehrung folgenden Inhaltes:

Vorstellungsgespräch auf Veranlassung der AA
(2.9)

„Wenn Sie ohne wichtigen Grund

- die Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen oder
- nicht antreten oder
- das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch Ihr

Verhalten verhindern (z.B. indem Sie sich nicht vorstellen),

tritt eine Sperrzeit ein (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).“

Wird ein Vorstellungsgespräch vereinbart, ist davon auszugehen, dass das Zusammentreffen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschließlich auf Veranlassung der Agentur zustande kam und eine Aufforderung im Sinne der Vorschrift vorlag. Diese ist auch dann als solche anzuerkennen, wenn es dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer überlassen wird, wann er den Zeitpunkt für die Kontaktaufnahme festlegt.

(4) Wird aufgrund eines Vermittlungsvorschlages der Agentur für Arbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung ein Vorstellungsgespräch vereinbart, dann kommt das Vorstellungsgespräch nicht auf Veranlassung der Agentur für Arbeit zustande. Es fehlt an der Aufforderung. Das Vorstellungsgespräch liegt dann im privaten Bereich und ist nicht Kraft Gesetzes in der Unfallversicherung abgesichert. Eine Unfallanzeige an die Unfallkasse des Bundes ist für diesen Personenkreis nicht vorzunehmen.

(5) Die im Bescheid ausgesprochene Bitte, nach dem Ende der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme umgehend bei der Arbeitsvermittlung vorzusprechen, ist eine Aufforderung zur Meldung im Sinne von § 309. Es besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung.

(6) Ebenso steht die persönliche Unterrichtung über das Ergebnis des Vorstellungsgesprächs (persönliche Rückgabe des Vermittlungsvorschlags) unter Versicherungsschutz.

(7) Keine Aufforderung ist die eigenverantwortliche Arbeitssuche eines Arbeitslosen, weil die Arbeitsplatzsuche und die damit verbundenen Verrichtungen wesentlich durch eigenwirtschaftliche Belange geprägt sind.

Vorstellungsgespräch ohne Veranlassung der AA
(2.10)

Meldung nach Weiterbildungsmaßnahme
(2.11)

Persönliche Rückgabe der Vermittlungsvorschlags
(2.12)

Eigenverantwortliche Stellensuche
(2.13)

2.1.3 Aufsuchen der AA oder einer anderen Stelle

(1) Die Dienststelle der BA oder eine andere Stelle muss ferner zur Erfüllung der Meldepflicht aufgesucht werden. Es muss zwischen der Aufforderung zum Aufsuchen der Stelle und der Zurücklegung des Weges versicherungsrechtlich ein wesentlicher Zusammenhang bestehen. Wer zur Erfüllung der Meldepflicht die Agentur oder eine andere Stelle aufsucht, genießt sowohl auf dem Weg zu oder von der bestimmten Stelle als auch während des dortigen Aufenthalts den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Wer dagegen ausschließlich zur Beratung, Antragstellung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Arbeitsagentur besucht, unterliegt nicht dem gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung; es fehlt an der Aufforderung.

Aufsuchen
(2.14)

(2) Die Meldepflichtigen haben sich bei der Arbeitsagentur oder der von ihr bestimmten anderen Stellen (z.B. Ärztlicher Dienst, Unternehmen, Fortbildungsbetrieb) zu melden. Nicht entscheidend ist, ob es sich bei den anderen Stellen um behördliche oder private Stellen handelt und welchem Zweck das Aufsuchen dient. Versichert sind alle

Bestimmte und andere Stellen
(2.15)

mit dem Aufsuchen dieser Stelle verbundenen Tätigkeiten und Ver-richtungen, also auch die Hin- und Rückwege zu oder von diesen Stellen, sowie der erforderliche dortige Aufenthalt.

2.1.4 zuständige Unfallkasse

Die Unfallkasse des Bundes ist zuständig gem. § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII für Meldepflichtige, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII ver-sichert sind.

Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes (2.16)

2.2 Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b) SGB VII

(1) Ziel der Regelung ist es, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den gesetzlichen Unfallversi-cherungsschutz zu vereinheitlichen und sicherzustellen, bei denen entweder die teilnehmende Person oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kom-munalen Träger gefördert werden. Mit der Neuregelung werden alle Teilnehmenden an Maßnahmen darunter als lex specialis vereinheit-licht.

Teilnehmer an Maßnahmen (2.17)

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings die Rehabili-tanden.

Ausnahme Rehabi-litanden (2.18)

(3) Zuständige Unfallkasse ist die Unfallkasse des Sachkostenträgers nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII.

Unfallkasse des Sachkostenträgers (2.19)

2.3 Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind Lernende während der beruflichen Aus-und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen gegen Unfall versichert. Auf die spezielle Bezeichnung Lernender kommt es nicht an. Die Verwendung des Be-griffs deutet darauf hin, dass hierunter alle in Ausbildung befindlichen Personen und nicht nur Auszubildende im Sinne des Berufsbildungs-gesetzes (BBiG) zu verstehen sind. Auch Berufstätige, die Kurse zum Zwecke der fachlichen Weiterbildung besuchen, gehören zu den Ler-nenden.

Lernende (2.20)

Lernende in Maßnahmen gefördert über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger fallen nicht unter die Regelung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, da § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII die Vorrangregelung ist.

(2) Für Rehabilitanden gilt die Vorrangregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII nicht, so dass für diesen Personenkreis weiterhin die Versi-cherung kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII eintritt. Der Begriff des Lernens ist dabei weit zu fassen, so dass die Teilnehmer aller Maßnahmen für Rehabilitanden der BA als Lernende zu betrach-ten sind.

Lernende Rehabili-tanden (2.21)

(3) Für Rehabilitanden ist der Unfallversicherungsträger des Rehabilitationsträgers zuständig (§ 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII). Für Rehabilitanden gefördert durch die BA ist die Unfallkasse des Bundes zuständig.

Zuständiger Unfallversicherungsträger
(2.22)

2.4 Versicherter Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII sind Personen, die zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung der BA einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine andere Stelle aufsuchen gegen Unfall versichert.

Allgemeines
(2.23)

(2) Die Vorschrift bezweckt die versicherungsrechtliche Absicherung der vorbereitenden Maßnahmen zur Leistung auf Teilhabe am Arbeitsleben.

Vorbereitende Maßnahmen
(2.24)

(3) Sucht der Rehabilitand auf Aufforderung der BA diese oder eine andere Stelle auf, so besteht Versicherungsschutz. Der Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII dienen insbesondere Beratungen, Bewerbungen, Beschaffung von Arbeitsgeräten und Besorgung von Hilfsmitteln.

Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
(2.25)

(4) Die berufsfördernde Maßnahme selbst ist unabhängig davon zu beurteilen.

Abgrenzung
(2.26)

(5) Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII, die auf Kosten der BA an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnehmen, sind grundsätzlich alle diejenigen anzusehen, die Leistungen nach § 97 ff SGB III, insbesondere Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 104, §§ 160 bis 162 SGB III) erhalten.

Leistungen zum Lebensunterhalt
(2.27)

3 Gegenstand der Versicherung

(1) Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Der Arbeitsunfall ist eine mehrgliedrige Ereigniskette und beinhaltet den gesamten schädigenden Vorgang. Er beginnt mit dem Unfall bringenden – einer versicherten Tätigkeit zurechenbaren – Verhalten des Versicherten und endet mit der letzten Phase der Schadensentstehung. Mittelbare und entfernte Folgeschäden sind eingeschlossen

Begriff des Unfalls
(3.1)

(2) Das Unfall bringende Verhalten muss der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein (innerer Zusammenhang). Ausschließlich eigenwirtschaftliches Handeln schließt den Versicherungsschutz aus. Ein solches liegt vor, wenn das Verhalten des Verletzten hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, einer privaten Angelegenheit nachzugehen. Nur wenn dieses eingeschoben wird und nach Art, Dauer und Umfang rechtlich unerheblich ist, besteht der Versicherungsschutz fort.

Innerer Zusammenhang
(3.2)

(3) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, der sich auf dem Weg nach und von der versicherten Tätigkeit ereignet (Wegeunfall). Zwischen der verrichteten Tätigkeit und dem zurückgelegten Weg muss ein in-

Wegeunfall
(3.3)

nerer sachlicher Zusammenhang bestehen. Dieser ist aber nur dann gegeben, wenn der Versicherte den direkten Weg wählt. Dem Versicherten wird aber für die Wahl des geeigneten Weges ein Entscheidungsspielraum zugebilligt.

4 Zuständiger Versicherungsträger

(1) Bei Meldepflichtigen ist die Unfallkasse des Bundes der Träger der Unfallversicherung (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Zuständigkeit bei Meldepflichtigen (4.1)

(2) Bei Rehabilitanden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 15 SGB VII ist die Unfallkasse des Bundes der Träger der Unfallversicherung, wenn die BA als Reha-Träger auftritt. § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII weist alle Rehabilitanden dem Reha-Träger zu, der die Rehabilitation veranlasst und deren Kosten (nicht der Sachkostenträger) trägt.

Zuständigkeit des Reha-Trägers (4.2)

5 Umfang der Leistung

(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich entsprechend dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich nur auf Personen, die im Geltungsbereich des SGB III beschäftigt sind (§ 3 SGB IV). Werden ausnahmsweise Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung außerhalb des Geltungsbereichs des SGB III durchgeführt, weil geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Geltungsbereichs nicht angeboten werden können, besteht der Unfallversicherungsschutz nur dann, wenn eine Entsendung nach § 4 SGB IV vorliegt. Das bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht, soweit er nicht bereits durch überstaatliches Recht oder zwischenstaatliche Abkommen sichergestellt ist.

Geltungsbereich (5.2)

6 Zusammenarbeit mit der Unfallkasse

(1) Nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII ist die Unfallkasse des Bundes für die Abwicklung von Unfällen für die BA zuständig.

Zusammenarbeit mit der Unfallkasse (6.1)

Unfallkasse des Bundes
Weserstrasse 47
26380 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-407-407
Fax: 04421-407-426
e-mail: info@uk-bund.de

(2) Die Unfallanzeige ist innerhalb von drei Tagen – der Tag, an dem die Dienststelle der BA von dem Unfall Kenntnis erhält, ist in die Frist nicht einzurechnen-, nachdem die Dienststelle den Unfall erfahren hat, der Unfallkasse des Bundes zuzusenden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Arbeitsunfall lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 3 oder weniger Tagen bewirkt. Sofern dies nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ist auch in solchen Fällen der Unfall unverzüglich anzuzeigen. Der Unfall ist der Unfallkasse auch anzuzeigen, wenn Zweifel an der Trägerschaft der Unfallkasse des Bundes bestehen.

Unfallanzeige (6.2)

(3) In der Unfallanzeige ist entsprechend der Vorlage zwingend ein Ansprechpartner mit Telefondurchwahl anzugeben, um eine Rücksprache seitens der Unfallkasse des Bundes zu ermöglichen.

Benennung Ansprechpartner (6.3)

(4) Über Entschädigungsansprüche der Versicherten entscheidet die Unfallkasse des Bundes im Einzelfall und durch Verwaltungsakt.

Entscheidung durch Verwaltungsakt (6.4)

(5) Wird der Leistungsanspruch nach dem SGB III rückwirkend entzogen, hat das keine Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis nach dem SGB VII; es bleibt unberührt.

Rückwirkender Entzug des Leistungsanspruchs (6.5)

7 Verfahren

(1) Die Agenturen für Arbeit regeln eigenverantwortlich, welcher Bereich die Bearbeitung der Unfallanzeige und die Zusammenarbeit mit der Unfallversicherung übernimmt.

Verfahren in der Arbeitsagentur (7.1)

(2) Die unfallrelevanten Unterlagen sind zur eAkte zu nehmen.

eAkte (7.2)

8 Vordruck

Für die Unfallanzeige soll der von der Unfallkasse des Bundes herausgegebene Vordruck verwendet werden. Es sollte der Vordruck im [Internet](#) abgerufen werden.

Unfallanzeige (8)